

landschaftsschutzgebiet

Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Ost-erzgebirge“

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz hat in seiner Sitzung vom 18. September 2000 auf der Grundlage der §§ 19 und 50 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106) eine Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Ost-erzgebirge“ beschlossen.

Gemäß § 51 Absatz 8 SächsNatSchG wird der Wortlaut der Verordnung im Folgenden verkündet:

Die zur Verordnung gehörenden Karten können aus technischen Gründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ihre Verkündung wird gemäß § 2 der Verordnung ersetzt durch die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten beim Umweltamt des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, Zimmer Nummer 340, 01796 Pirna auf die Dauer von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Umweltamt

Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Ost-erzgebirge“ Vom 20. September 2000

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz mit Beschluss vom 18. September 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Gottlieb - Berggießhübel (Stadt, Kurort)

mit den Gemarkungen Baha, Berggießhübel, Börsdorf, Breitenau, Giesenstein, Gottlieb, Haselberg, Hellendorf, Hennersbach, Langenhennersdorf, Markersbach, Ober- und Niedhartmannsbach und Oelsen;

Bahretal mit den Gemarkungen Borna, Gersdorf, Göppersdorf mit Wingendorf, Friedrichswalde, Ottendorf, Nentmannsdorf und Ober- und Niederseidewitz; Dohna mit den Gemarkungen Dohna, Cotta, KleinCotta und GroßCotta; Dohna (Stadt) mit den Gemarkungen Kötowitz und Meusegast;

Liebstadt (Stadt) mit den Gemarkungen Berthelsdorf, Biersdorf, Döbra, GroßBöhndorf, Herbergen, Liebstadt, Seitenhain und Waltersdorf; Müglitztal mit den Gemarkungen Burkhardswalde, Crotta, Falkenhain, Ploschwitz, Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf und Weesenstein, im Landkreis Sächsische Schweiz, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Unteres Ost-erzgebirge“

§ 2

Schutzgegenstand

(1) das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14 050 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 20. 09. 2000 nach außen wie folgt begrenzt:

1. Im Süden durch die Staatsgrenze der BRD zur Tschechischen Republik.
2. Im Westen durch die Grenze des Landkreises Sächsische Schweiz zum Weißeritzkreis.
3. Im Norden ab der Kreisgrenze nordöstlich von Hausdorf durch die Ortsverbindungsstraße K 8707 (alt 289) zur Gemarkung Maxen, weiter die Straße K 8765 (alt 288) zu den Gemarkungen Schmorsdorf, Falkenhain und Ploschwitz, dann entlang des Fußweges von Ploschwitz zum Haltepunkt Kötowitz (DB) und an der Bahnlinie zu den Gemarkungen Kötowitz und Meusegast.

In Meusegast verlässt die Grenzlinie die Straße K 8763 (alt 285) auf dem öffentlichen Weg zur Straße K 8770 (alt 597), Alte Tepitzer Poststraße, benutzt diese in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Meusegast/Pirna-Zuschendorf, verläuft auf dieser weiter bis zur Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/Pirna-Zuschendorf, diese weiter bis zur Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/Pirna-Zehista und anschließend entlang der Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/Dohna bis zur Gemarkung Dohna. Vom südlichen Ortsende Dohnas entlang des Fahrweges zum östlichen Ortsende von Ottendorf und von da weiter entlang der Straße K 8732 (alt 276) zur Gemarkung Cotta und danach ins Gottliebatal.

4. Im Osten im Gottliebatal entlang der Straße S 174 aufwärts bis zum Abzweig nach Berggießhübel-Zwiesel, von dort entlang der Straße K 8751 (alt 172) bis zur Gemarkung Baha, von da aber weiter bis zur Gemarkung Markersbach. Ab hier entlang der Straße S 171 bis zur Gemarkung Hellendorf und von da entlang der S 173 bis zur Bundesgrenze.

(3) Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich der Entwicklungslinien der Kommunen Bad Gottlieb - Berggießhübel, Bahretal, Dohna, Liebstadt und Müglitztal. Damit sind diese Bereiche nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20.09.2000 im Maßstab 1 : 25 000 und teilweise in 1:27 Flurkarten des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz im Maßstab von 1 : 500 bis 1 : 5 000 genau eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienauslenkung der Grenzbeiträgen in den Flurkarten und in der Übersichtskarte, soweit keine Flurkarten vorhanden sind.

Soweit öffentliche Wege und Straßen (im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1a und b des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, 01796 Pirna, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung sowie pflegliche Nutzung und Entwicklung des im Landkreis Sächsische Schweiz liegenden Teils der zentralen flachen Nordabdachung des Osterzgebirges, der eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

(2) Schutzzweck sind insbesondere: die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der unzerschnittenen Bereiche des unteren Osterzgebirges;

1. die Erhaltung und Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des unteren Osterzgebirges, insbesondere der Bergwiesen, Nasswiesen und feuchten Talwiesen, Magerwiesen, Bergmisch- und Schluchtwälder sowie der Steinrückenlandschaften;
2. die Erhaltung der harmonischen Kulturlandschaft des Osterzgebirges mit ihren Freiräumen auf Kuppen und Hochflächen, die besonders zwischen Müglitztal und Gottliebatal als regional bedeutsamer Korridor für wandernde Tierarten, insbesondere Vögel und Insekten, für die Ausbreitung wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten, wie Eichhörnchen und keine Huftiere sowie für den ungehinderten Luftaustausch zwischen Böhmischem Becken und Elbtal von Bedeutung sind;
3. die Erhaltung der kulturhistorischen Landschaftselemente des Osterzgebirges, insbesondere der Zeugnisse des Altbergaubens, der Alleen, markanten Baumgruppen und Einzelbäume einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Baudenkmäler;
4. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes, insbesondere durch die naturnahe Waldentwicklung sowie die Waldmehrung mit standortheimischen Baumarten, soweit diese nicht dem übrigen Schutzzweck des LSG oder sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen;
5. die Erhaltung eines Wechsels von Offenland und Wald als naturnahspezifische Eigenart sowie die Vermeidung der Verinselung von Magerwiesen, insbesondere Feucht- und Bergwiesen bei Beeibehaltung und Mehrung des derzeitigen Grünlandanteils der Landschaft aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes;
6. der Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
7. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktionen der Fließgewässer und ihrer Einzugsbereiche sowie der Quellen und Quellgebiete;
8. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktion der grenznahen Wälder entlang der Grenze BRD - Tschechische Republik als Ruhezonen und ökologisch besonders wertvolle Bereiche; die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;
9. die Erhaltung des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sowie der Vegetation in erosionsgefährdeten Lagen;
10. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktion der grenznahen Wälder entlang der Grenze BRD - Tschechische Republik als Ruhezonen und ökologisch besonders wertvolle Bereiche; die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;
11. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktion der grenznahen Wälder entlang der Grenze BRD - Tschechische Republik als Ruhezonen und ökologisch besonders wertvolle Bereiche; die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;
12. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktion der grenznahen Wälder entlang der Grenze BRD - Tschechische Republik als Ruhezonen und ökologisch besonders wertvolle Bereiche; die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;

wie im Bereich von Erholungsschwerpunkten eine landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten;

14. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft;
15. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Natur sowie
16. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich von Luftaustauschbahnen sowie die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch die Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt sowie
5. der Naturgenuss oder der besondere Erhaltungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen, außer für Forstkulturen, oder Anlagen von Laubholzhecken um Wohngrundstücke;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Rohrleitungen für die Bewässerung;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
 7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erhaltungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
 8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeinnutzung;
 9. Anlage von Flugplätzen sowie der Betrieb von Ultraleichtgeräten oder Drachen oder Gleitschirmen oder Fallschirmen oder Flugmodellen ab 25 kg oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten außerhalb von Flugplätzen;
 10. Ausüben von Motorsport oder Betreiben von Touristenbahnen;
 11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrstägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern oder alle Nutzungen des Wasserdarabotes (Grund- und Oberflächenwasser);

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Nutzungsbeschränkungen, die nach Ablauf der Forderung zu einer anderen Nutzungsart führen (Auf § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird hingewiesen.);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. Schutzzone an Verkehrswegen;
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschädigungen.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

- (1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:
 1. der schrittweise Abbau bestehender Umweltstörungen durch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Landschaft;
 2. der Rückbau störender stillgelegter baulicher Anlagen im Außenbereich zur Wiederherstellung un bebauter Bereiche;
 3. die Renaturierung naturfremder und verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
 4. die Wiederherstellung degradiert

landschaftsschutzgebiet

- Feuchtwiesen:
5. die Bewirtschaftung, Pflege und Wiederherstellung der Wälder nach ökologischen Grundsätzen einschließlich der Bewirtschaftung der Wildbestände auf einer Bestandshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
 6. die Anwendung ressourcen- und strukturschonender Weidewirtschaften, insbesondere durch die Ausräumung von Wasserläufen, Uferzonen, Feuchtbereichen, Feldgehölzen und Steinrücken;
 7. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Grünlandbiotopen, wie Bergwiesen, mageren Frischwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtwiesen, durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Mehrung der Grünlandanteile;
 8. die Pflege und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Tiere und Pflanzen im Übergangsbereich Elbtal/Ostertagebirge, insbesondere des gehölzreichen Offenlandes und der Steinrückenlandschaften;
 9. die landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsorte und an den Zugängen zu Erlebnisgebieten ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- und Biotopschutzflächen und die landschaftsangepasste Gestaltung von Wettermüden und Aussichtspunkten.
- (2) Zur genauen Festlegung der schutzziel- und schutzzielgemäßen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde (Staatliches Umweltfachamt) einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Auf die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:

1. entgegen § 4 Nr. 1 der Naturschutzverordnung geschädigt,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. entgegen § 4 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächenanwendung auf Dauer geändert,
 4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt und
 5. entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einrichtungen, außer für Forstkulturen, errichtet oder Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke anlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder ändert, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Leitungen für die Bewässerung,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, ent-

nimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder verändert,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeinutzung anlegt oder verändert,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flugplätze anlegt sowie Ultraleichtgeräte oder Drachen oder Gleitschirme oder Fallschirme oder Flugmodelle ab 25 kg oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte außerhalb von Flugplätzen betreibt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Motorsport oder Touristenbahnen betreibt,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeitet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder das Wasserdargebot (Grund- und Oberflächenwasser, anderweitig nutzt,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Erstaufstufungen, Umwandlungen von Wald, Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Falhecken, Baumgruppen, Einzelbäume einschließlich markanter Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen, Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Tümpel, Weiher, Kleinteiche, Bäche oder Wassergräben, besondere Wiesentypen, wie Bergwiesen, Nasswiesen, feuchte Talwiesen oder Magerrasen oder Zeugnisse des Altbergaus beseitigt oder ändert,
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder das Landschaftsbild beeinträchtigen, durchführt,
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildgehege im Sinne des § 24 SächsJagdG in der jeweils gültigen Fassung einrichtet,
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Tierfriedhöfe anlegt,
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Felsklettern an anderen als an den von der Naturschutzbehörde bestätigten Kletterfelsen und Kletterwegen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 157-22/1971 vom 19. Juli 1971 zur Festsetzung des LSG „Ostertagebirge“, veröffentlicht in den „Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden“, Nr. 5/1971 außer Kraft.

Pirna, den 20. September 2000

Der Landrat
M. Geisler

rückblicke

„Tag der offenen Tür“ auf der Deponie Kleincotta

Am 28. September 2000 hatten Besucher die Gelegenheit hinter die Kulissen einer modernen Restabfall-Lagerstätte zu schauen. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und der Landkreis Sächsische Schweiz luden zu einem „Tag der offenen Tür“ auf die Deponie Kleincotta ein.

In den vergangenen Jahren ist dort erheblich investiert worden. Vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes können sich die Leistungen sehen lassen. Aus dem abgelagerten Müll werden gegenwärtig 120 Kubikmeter Gas pro Stunde abgesaugt.

Seit August 1999 wird diese Gasmenge über ein Blockheizkraftwerk verstromt. Dabei werden 165 Kilowatt pro Stunde in das Landesnetz eingespeist. Auf Initiative der Firma Dipl.-Ing. Karl aus Pirna wurde eine Möglichkeit gefunden, die über dem Kühler auf dem Dach des Blockheizkraftwerkes ungenutzte in die Umwelt abgegebene Energie aufzufangen. Dadurch können zusätzlich 30 Kilowatt für die Beheizung der Räume im Verwaltungsgebäude der Deponie genutzt werden. Dies führt zu einer Einsparung von heute ca. 4.400 DM für Flüssiggas.



Landrat Michael Geisler (Mitte) setzte gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft, Raimund Otten (im Bild rechts), die neue Anlage für diese umweltfreundliche Art der Nutzung von Deponiegas in Gang.

A. Linke
Frassreferentin

Tag der Land- und Forstwirtschaft

Am 30. September 2000 hatten alle Interessierten Gelegenheit, sich in Dittersbach über die Land- und Forstwirtschaft des Landkreises Sächsische Schweiz zu informieren.

Vorfürhrungen von Feld- und Waldwegbau, Präsentation des land- und forstwirtschaftlichen Pflanzensortiments, Jagdgebrauchshundevorfürhrungen, Trophäenschau und Jagdhornblasen gehörten zum vielseitigen Programm. Umfangreiche neue aber auch historische Technik aus Land- und Forstwirtschaft konnte besichtigt werden. Ein besonderer Höhepunkt des Tages war die Meisterschaft im Pflügen.



Das anschließende Schaulpflügen mit unterschiedlicher Technik wurde von Landrat Michael Geisler traditionell mit Pflug und Pferd eröffnet.

A. Linke
Frassreferentin

zweckverband

Bekanntmachung über eine Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal macht bekannt, dass die künftige Restabfallentsorgung des Verbandes Standort- und verfahrensreifen ausgeschrieben wird.

Der vollständige Ausschreibungsstext wird neben einer Veröffentlichung im Supplement des EU-Amtsblattes zusätzlich in der ersten Oktoberhälfte im Sächsischen Ausschreibungsblatt veröffentlicht.

Dresden, 2. Oktober 2000
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Raimund Otten
Geschäftsführer

Tag der Zahngesundheit

Der Tag der Zahngesundheit am 25. September bot wieder Anlass, über den Zustand der Zähne bei den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Sächsische Schweiz zu berichten.

Beteiligt an der Entwicklung der Zahngesundheit waren die Mitarbeiterinnen des Jugendzahnärztlichen Dienstes, die mit viel Engagement alle Kindereinrichtungen und Schulen des Landkreises im Laufe des vergangenen Schuljahres aufgesucht haben und die Zähne der anwesenden Kinder nach Karies, Füllungen und den Stand der Gebissentwicklung untersucht haben. Die Ergebnisse dieser Reihenuntersuchungen wurden in beigefügter Übersicht dargestellt.

Die Gruppenprophylaxe wird im Landkreis Sächsische Schweiz durch den regionalen Arbeitskreis Jugendzahnpflege geregelt, dessen Geschäftsführung ebenfalls beim Gesundheitsamt liegt. Gemeinsam mit zwanzig niedergelassenen Zahnärzten wurde in den Kindergärten das Zähneputzen erklärt und geübt, sowie über gesunde Ernährung und die Anwendung von Fluoridlack gesprochen. Dabei lag 70 % der Gruppenprophylaxe in den Kindergärten in den Händen des Gesundheitsamtes.

In den 26 Grundschulen (74%), die vom Jugendzahnärztlichen Dienst betreut wurden, erhielten die Kinder zusätzlich zur theoretischen Aufklärung über die Zahngesundheit eine Fluoridlack-toucheurierung der bleibenden Zähne, wenn das Einverständnis der Eltern vorlag. Ähnliche Maßnahmen erfolgten in den anderen Grundschulen des Landkreises durch die jeweils betreuenden Zahnärzte. Auch im Bereich der Mittelschulen wurde Prophylaxe betrieben, z.B. indem den Schülern der fünften Klassen der Zahnaufbau und die Anwendung von Zahnpaste erklärt wurde. In Seniorenvorträgen wurden aber auch ältere Generationen zu Fragen der Zahngesundheit beraten und das betrifft nicht nur die Pflege der „Dritten“, da die Großeltern durchaus auch Einfluss auf die Ernährungsgewohnheiten der Enkelkinder ausüben. Eine Weiterbildungsveranstaltung für Tagessmutter stand unter dem Thema Zahnpflege und gesunde Ernährung, die vom Gesundheitsamt referiert wurde.

Möglich wurde diese gute Bilanz durch die funktioniertere Zusammenarbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheitsförderung des Landkreises, mit dem Jugendamt und dem Regionalschulamt, mit den Schulleitern und den Lehrern sowie mit den Kindergartenleiterinnen und den Erzieherinnen.

Im Landkreis Sächsische Schweiz wurden 1078 Kinder (8 % der Untersuchten) ermittelt, die nach den Kriterien der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) das Risiko aufwiesen, mehr Karies als andere Kinder zu bekommen. Für diese Kinder wurde ein Betreuungsprogramm entwickelt und erstmals im Sachsen im Landkreis Sächsische Schweiz im Schuljahr 1998/99 erprobt und im Berichtsjahr weitergeführt. Die ausgewählten Klassen mit erhöhtem Kariesrisiko und vielen behandlungsbedürftigen Kindern wurden ein drittes Mal im Schuljahr betreut. Zu dieser sogenannten intensivprophylaxe wurde in kleinen Gruppen das Zähneputzen geübt und über die Entstehung der Löcher in den Zähnen gesprochen, erhielten die Kinder eine zusätzliche Fluoridlack-toucheurierung der bleibenden Zähne und wurden nach ein Mal die Zähne kontrolliert, ob immer noch die Behandlungsbedürftigkeit bestand. Dieses Programm wurde in den Schulen von den Schulleitern, Lehrern und Schülern aber auch von den Eltern positiv bewertet und gut akzeptiert. Es wurden mit der Intensivprophylaxe in 36 Klassen 707 Kinder erreicht, davon waren 138 Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko und 344 Kinder, die zur Reihenuntersuchung behandlungsbedürftig waren.

Es konnte eingeschätzt werden, dass durch die zusätzliche Intervention mehr Kinder den Weg zur Zahnbehandlung gegangen waren. Bemerkenswert war auch die Tatsache, dass im Vergleich der Entwicklung des DMFT-Index über die zwei Jahre in den zusätzlich betreuten Klassen die Zunahme der zerstörten, extrahierten und gefüllten bleibenden Zähne weit geringer ausfiel als im Kreisdurchschnitt. Ob dies auf die Intensivprophylaxe mit der zusätzlichen Fluoridierung zurückzuführen war, soll in der Weiterführung des Programms untersucht werden.

Gesundheitsamt